

**Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung**

Bonn, den 16. September 1961

IIa6 - 2430.1 - 163/61 II -

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Mietwucher**

Bezug: **Kleine Anfrage der Fraktion der SPD**
— **Drucksache 2989** —

Die Kleine Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit den Herren Bundesministern für Wirtschaft, für Wohnungsbau und der Justiz wie folgt:

Zu 1.

Soweit bei der Anwerbung von ausländischen Arbeitnehmern durch die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in Italien, Griechenland und Spanien die Arbeitgeber selbst Unterkünfte zur Verfügung stellen, bietet die in den Regierungsvereinbarungen (Musterarbeitsverträge) vorgesehene Begutachtung der Räumlichkeiten seitens der Arbeitsämter in der Regel eine Gewähr für die Angemessenheit und Preiswürdigkeit. Bei einem großen Teil ausländischer Arbeitnehmer, der ohne Mitwirkung der Arbeitsämter eine Beschäftigung in der Bundesrepublik aufnimmt, haben die Arbeitsämter allerdings keine Möglichkeit, die Unterkünfte, die häufig bei privaten Vermietern gesucht werden müssen, zu kontrollieren. Der Arbeitgeber hat in diesen Fällen zwar keine rechtliche, jedoch eine moralische Verpflichtung, für eine einwandfreie und preiswürdige Unterbringung seiner ausländischen Mitarbeiter Sorge zu tragen. Es wird aber vereinzelt auch mit Arbeitgebern zu rechnen sein, die in dieser Hinsicht ihre Sorgspflicht vernachlässigen. Dies sind in der Regel die Fälle, die zu Mißständen und Beschwerden führen.

Zu 2.

Schon bevor die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD — Drucksache 2989 — eingebracht worden ist, war bekannt, daß in dem erwähnten Fall der Stadt Eßlingen bei der Vermietung von Schlafstellen an ausländische Arbeiter überhöhte Entgelte gefordert worden sind. Eine Rückfrage beim Wirtschaftsministerium des Landes Baden-Württemberg hat ergeben, daß die zuständige Behörde bereits im Februar dieses Jahres gegen die Vermieterin ein Bußgeldverfahren nach § 2a des Wirtschaftsstrafgesetzes eingeleitet hat. Am 6. September 1961 wurde gegen die Vermieterin eine Geldbuße in Höhe von 1000 DM festgesetzt; außerdem wurde angeordnet, daß sie den erzielten Mehrerlös an das Land Baden-Württemberg abzuführen habe.

Es trifft zwar nicht zu, daß die Vermieterin in einem Raum 6 doppelstöckige Betten aufgestellt und von jedem der 12 Bewohner monatlich ein Entgelt von 80 DM und zusätzlich je 20 DM für Strom, Wasser und Gas gefordert und erhalten hat, doch haben die Ermittlungen immerhin ergeben, daß in mehreren Räumen Schlafstellen für meist 3 bis 4 Personen eingerichtet waren und daß für jede Schlafstelle ein Entgelt von 50 bis 60 DM je Monat gefordert und gezahlt worden ist. Daneben wurden noch Sonderentgelte für Nebenleistungen vereinbart, die mindestens 1,50 DM je Monat betrugen, aber nicht über 3 DM hinausgingen.

Der Bußgeldbescheid ist noch nicht rechtskräftig. Die Vermieterin hat die Möglichkeit, einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu stellen; andererseits kann die zuständige Staatsanwaltschaft nach § 58 des Ordnungswidrigkeitengesetzes einen Antrag auf gerichtliche Überprüfung stellen, ob die dem Bußgeldbescheid zugrunde liegende Handlung als Straftat gerichtlich zu verfolgen ist.

Zu 3.

Wie der Herr Bundesminister für Wirtschaft bereits bei der Beantwortung mündlicher Anfragen am 20. Januar und 16. Dezember 1960 zum Ausdruck gebracht hat, bieten die bestehenden straf- und zivilrechtlichen Vorschriften die Möglichkeit, um gegen die in wenigen Einzelfällen bekanntgewordenen Forderungen unangemessen hoher Mieten einzuschreiten. Darüber hinaus prüfen die beteiligten Bundesministerien im Hinblick auf die zum 1. Juli 1963 einsetzende Mietpreisfreigabe in Gebieten mit ausgeglichener Wohnungsmarktlage, ob und welche gesetzlichen Maßnahmen für einen noch weitergehenden Schutz vor Mietwucher erforderlich sind.

In Vertretung

Dr. Claussen